

# Entscheidungen anderer Gerichte

## Familienrecht

### Art. 7 und 30 der Verfassung.

Ist einer Witwe in gleicher Weise wie der geschiedenen Ehefrau ein Anspruch auf Beteiligung an dem auf den Namen des Ehemannes während der Ehe erworbenen Vermögen zuzubilligen?

BG Dresden, Beschl. vom 29. März 1956 — 3 X 100/56.

Die Antragstellerin (Witwe) und die Antragsgegnerin (Tochter des Erblassers) sind gesetzliche Erben des Im Oktober 1952 verstorbenen B., dessen noch ungeteilter Nachlaß im wesentlichen aus einem während der Ehe auf seinen Namen erworbenen Grundstück besteht. Die Antragstellerin erhebt Anspruch darauf, daß ihr — neben ihrem gesetzlichen Erbteil — 50 Prozent aus dem künftigen Erlöse des Nachlaßgrundstücks als Ausgleichungsanspruch ausgezahlt werden, und beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerin Klage auf Abgabe einer entsprechenden Zustimmungserklärung zu erheben. Ihr Kostenbefreiungsgesuch wurde vom Kreisgericht nur zur Hälfte bewilligt, ihre dagegen eingelegte Beschwerde vom Bezirksgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Zunächst müßte die rechtliche Vorfrage entschieden werden, ob überhaupt der Witwe in gleicher Weise wie der geschiedenen Ehefrau ein Anspruch auf Beteiligung an dem während der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögen, das auf den Namen des Ehemannes eingetragen ist, zuzubilligen ist. Hierbei ist zu beachten, daß § 1931 BGB weiterhin geltendes Recht ist, da er mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe nicht im Widerspruch steht. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist auch durch kein späteres Gesetz ausdrücklich oder durch Erlaß inhaltlich anderer Rechtsnormen abgeändert worden. Das Oberste Gericht hat deshalb bisher nur für den Fall der Ehescheidung, nicht auch der Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten den Ausgleichungsanspruch der Ehefrau festgestellt, weil es nach geschiedener Ehe in der Gesetzgebung bisher an einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe entsprechenden gesetzlichen Regelung der Vermögensverhältnisse fehlt und die hierfür im Entwurf des Familiengesetzbuchs vorgesehene Regelung noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat. Eine gleichartige Behandlung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach dem Tode eines Ehegatten, insbesondere des Ehemannes, würde rechtlich und wirtschaftlich einer Abänderung der geltenden erbrechtlichen Bestimmungen gleichkommen. Das könnte aber, wenn es entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung für erforderlich erachtet würde, nur im Wege der Gesetzgebung, nicht der Rechtsprechung geschehen. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die teilweise Versagung der einstweiligen Kostenbefreiung ist deshalb unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Der Hinweis auf § 1931 BGB, mit der hier der Ausgleichungsanspruch der Witwe verneint wird, geht fehl. Der Ausgleichungsanspruch leitet sich anerkanntermaßen aus Art. 7 und Art. 30 Abs. 2 der Verfassung i. Verb. mit der Tatsache ab, daß an Erwerbungen, die während der Ehe gemacht werden, in facto regelmäßig beide Eheleute beteiligt sind, was sich aus ihrem in der Natur der ehelichen Gemeinschaft liegenden Zusammenwirken ergibt. Die Formulierung, die das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 30. März 1951 (NJ 1951 S. 331) diesen Gedanken gegeben hat, gilt noch heute, sie lautet:

„Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau bedeutet, daß der bisherige Charakter des bürgerlichen Eherechts, der auf dem Grundsatz des Besitzes auf Seiten des Mannes und des Nichtbesitzes auf Seiten der Frau, des Eigentums und der Eigentumslosigkeit in der Familie beruhte, beseitigt wird. Deshalb müssen Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind, ohne Rücksicht darauf, aus wessen Vermögen bzw. Arbeitsleistung diese im einzelnen herrühren, bei einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich beiden Ehegatten zustehen, wobei in der Regel von gleichen Anteilen auszugehen ist.“

Daraus ergibt sich, daß der Anspruch der Ehefrau auf Beteiligung an den während der Ehe erworbenen Werten nicht erst mit einer Scheidung oder einem sonstigen Auseinandersetzungsfall entsteht, sondern unmittelbar mit den Erwerbungen selbst. Dies zwingt wiederum zu der Feststellung, daß der Ausgleichungsanspruch auch beim Tode des Ehemannes als bereits entstanden und vorhanden anzuerkennen ist und den Nachlaß des Verstorbenen in der gleichen Weise belastet wie alle sonstigen Ansprüche, die dritten Personen zu Lebzeiten des Ehemannes gegen diesen erwachsen sind. Die Ehefrau ist insoweit nicht Erbin, sondern Nachlaß gläubig erin, und der § 1931 BGB bleibt durch ihren Ausgleichungsanspruch völlig unberührt.

Aus der Entstehung des Anspruchs bereits mit den Erwerbungen während der Ehe folgt keineswegs, daß er damit zugleich auch fällig sei. Ihn während bestehender Ehe geltend zu machen, wird vielmehr in der Regel seiner aus der Gemeinsamkeit ehelichen Lebens resultierenden Natur zuwiderlaufen. Mit Auflösung der Ehe wird jedoch die Korrektur der Vermögensverhältnisse entsprechend der Gleichberechtigung der Frau notwendig. Hierbei nun zwischen „Auflösung der Ehe durch Scheidung“ und „Auflösung der Ehe durch Tod“ in dem Sinne unterscheiden zu wollen, daß man der Ehefrau im letzten Falle die Korrektur versagt, die ihr im ersten Falle durch die gesamte Rechtsprechung seit Jahren zugestanden wird, wäre unangängig. Daher macht auch der Entwurf zum FGB die Teilung des gemeinsamen Vermögens (§ 20) und die Ausgleichung (§ 22) nicht von der Tatsache einer Scheidung oder einem sonstigen speziellen Auflösungsstatbestand abhängig, sondern allgemein von der „Beendigung der Ehe“, worunter gern. § 24 auch die Auflösung der Ehe durch den Tod zu verstehen ist.

Am Beispiel des oben zitierten Falles sei noch auf die praktischen Diskrepanzen hingewiesen, zu denen die Ablehnung des Ausgleichungsanspruchs bei Eheauflösung durch Tod des Ehemannes führen kann:

Der Wert des auf den Namen des Mannes erworbenen Grundstücks beträgt 20 000 DM. Nimmt man an, daß beide Ehegatten an den während der Ehe gemachten Anschaffungen in gleichem Maße beteiligt waren, so erhält, wenn man wie das Bezirksgericht den Ausgleichungsanspruch ablehnt, die Ehefrau als Witwe nur die Hälfte von dem, was ihr im Scheidungsfalle zuzusprechen gewesen wäre, nämlich 5000 DM gesetzlichen Erbteil gegenüber 10 000 DM Ausgleichung. Das ist unhaltbar.

Dr. Hans Clauß, Dresden

### § 8 EheVO.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 bilden eine Einheit. Nur nach Prüfung aller darin enthaltenen Gesichtspunkte kann entschieden werden, ob die Ehe ihren Sinn verloren hat.

BG Dresden, Urt. vom 19. Januar 1956 — 4 S Ra 98/55.

Die Parteien haben am 7. Juni 1930 die Ehe geschlossen. Der Kläger ist 51, die Verklagte 52 Jahre alt. Aus der Ehe sind zwei Kinder im Alter von 22 und 16 Jahren hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im September 1954 stattgefunden. Seit Anfang 1955 leben die Parteien getrennt. Der Kläger hat Scheidung der Ehe begehrt. Er hat behauptet, die Verklagte sei unsauber und in der Wirtschaft unordentlich. Sie habe ihn auch aus dem gemeinschaftlichen Schlafzimmer gewiesen, was zu einer Entfremdung der Parteien geführt habe, er habe sich deshalb einer anderen Frau zugewandt. Die Verklagte habe ihn seitdem mit Lump beschimpft und sein Ansehen in seiner Dienststelle so geschädigt, daß er gezwungen sei, seinen Dienst aufzugeben.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eingewendet, der Kläger hätte wegen seines Liebesverhältnisses zu einer weit jüngeren Frau seine Dienststelle aufgeben müssen. Sie habe ihn deshalb aus dem ehelichen Schlafzimmer gewiesen, weil er spät nach Hause gekommen sei und sie in der Nachtruhe gestört habe, und weil ihr nicht zuzumuten sei, mit einem Ehebrecher in einem Zimmer zu schlafen.

Das Kreisgericht hat mit Urteil vom 4. April 1955 die Klage abgewiesen.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Unstreitig ist, daß der Kläger seit 1954 ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau unterhält. Fest steht weiterhin auf Grund der Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung, daß sich die Parteien seitdem streiten, der Kläger oft spät bzw. überhaupt